

II- 2428 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 010.029-Parl./73

Wien, 1973-04-13

1105 / A.B.  
ZU 1086 / J.  
Präs. am 13. April 1973

An die

Kanzlei des Präsidenten  
des NationalratesParlament  
1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische  
Anfrage Nr. 1086/J-NR/73, die die Abgeordneten  
Dr. Gasperschitz und Genossen am 15. Februar  
1973 an mich richteten, beehre ich mich wie  
folgt zu beantworten:

ad 1): Mir ist selbstverständlich  
bekannt, daß der Personalvertretung gemäß § 9  
Abs. 1 lit. b des Bundes-Personalvertretungsge-  
setzes die Mitwirkung bei Anträgen des Dienststel-  
lenleiters auf Ernennungen zu steht.

Gemäß § 10 Abs. 1 des genannten  
Gesetzes sind beabsichtigte Maßnahmen des Dienst-  
stellenleiters im Sinne des § 9 Abs. 1 dem Dienst-  
stellenausschuß, bzw. im vorliegenden Fall dem

- 2 -

Zentralausschuß, spätestens 2 Wochen vor ihrer Durchführung nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst hat mit Schreiben vom 22. September 1972 dem Zentralausschuß der Lehrer an allgemeinbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung die beabsichtigte Maßnahme zur Kenntnis gebracht. Dabei wurde darauf verwiesen, daß einer Stellungnahme des Zentralausschusses bis 11. Oktober 1972 entgegen gesehen wird.

Eine Stellungnahme des Zentralausschusses ist am 13. Oktober 1972 im Bundesministerium für Unterricht und Kunst eingelangt.

ad 2): Wie ich schon in der Beantwortung der Frage 1 ausgeführt habe, wurde keineswegs das gesetzlich garantierte Mitwirkungsrecht der Personalvertretung ignoriert, da eine Stellungnahme des Zentralausschusses erst am 13. Oktober 1972 im Bundesministerium für Unterricht und Kunst eingelangt ist, obwohl ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, daß ich nach dem 11. Oktober 1972 den Vorschlag auf Ernennung dem Herrn Bundespräsidenten vorzulegen beabsichtige.

